



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

An
Gemeinde Gauting
Postfach 12 40
82117 Gauting

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: BN-KG/gns-43.änd.flnpl-u-bplan Nr. 14/1 Gewerbegebiet 01.10.2018

Wartaweil, den 01.10.2018

**43. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 14 / 1
Gewerbegebietserweiterung östlich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen
– Anregungen zur Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Starnberg des BUND Naturschutz (BN) schickt Ihnen Anregungen für das o. g. Verfahren.

A. Fragen und Forderungen, die sich aus dem Gutachten:

Gewerbeentwicklung im Bereich Sonderflughafen Oberpfaffenhofen: Erfassung der natürlichen Grundlagen ergeben.

1. Karte mit Bannwaldersatzflächen und ha Angaben

Auf der Homepage der Gemeinde Gauting finden sich folgende Zahlen:

Bruttobauland 29,4 ha , davon Bannwald ?

Bannwaldersatzfläche 30,4 ha

Wir wollen eine Auskunft darüber, wieviel ha davon als Bannwald ausgewiesen sind und wo die Bannwaldersatzflächen liegen sollen.

Laut Tabelle Seite 9, Übersicht der erfassten Bestandstypen eignen sich nur Flächen mit dem Code A11, G11, G215 zur Aufforstung, da alle anderen Flächen bereits Wald sind. Diese Flächen ergeben 24,18 ha abzüglich der Fläche für den kleinen Kreisel.

Es ist daher nicht verständlich wo die fehlenden ha neuer Wald entstehen sollen.

Begründung:

Gutachten Seite 28

Alle Waldflächen sind zusätzlich als **Bannwald** erklärt. Sie sind Teil des Bannwaldes „Kreuzlinger Forst – Unterbrunner Holz“, das mit Verordnung des Landratsamtes München vom 5.4.1993 erklärt wurde. Gemäß Art 11 BayWaldG gilt: „Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner **Flächensubstanz erhalten** werden muss und welchem eine außergewöhnliche

Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 90 99 503
Fax. 08152 96 77 10
starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:

Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere

Homepage:

www.starnberg.

bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:

twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:

BIC: BYLADEM1KMS

IBAN: DE47702501500430053165

Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art.17 oder als einzelnes Ziel nach Art.26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist. Das bedeutet, dass Eingriffe in den Wald mit einer höheren Hürde belegt sind **und in jedem Fall flächengleich und direkt angrenzend an denselben Bannwald ersetzt werden müssen.**

2. Nachkartierung

Die Geländearbeiten erfolgten, lt. Gutachten Seite 4, zwischen dem 14.10. und 12.11.2015. Daher erfolgte im Sommer 2016 ein weiterer Erhebungsdurchgang am 10.7. und 24.7.2016.

Wir müssen feststellen, dass dies ein sehr kurzer Zeitraum und für die Erfassung aller Pflanzen nicht ausreichend ist.

Die floristische Bedeutung des Gebiets, lt. Gutachten Seite 29, ist angesichts der vorherrschenden Nutzungsformen und der resultierenden Vegetationstypen nach den vorliegenden Kenntnissen insgesamt als nicht besonders hoch einzuschätzen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, **dass keine gezielte floristische Erfassung erfolgte**, die Pflanzenarten also primär als Grundlage für die Ansprache der Bestandstypen erfasst wurden. Insofern ist **von Erfassungsdefiziten auszugehen, die mit einer Nachkartierung behoben werden müssen.**

3. Meldung der biotopwürdigen Flächen an die Naturschutzbehörden, einschließlich Kartierung der Flächen.

Es befinden sich gem. Gutachten Seite 24/25 am Westrand des Planungsgebiets, zumeist auf mehr oder weniger schmalen am Waldrand gelegenen Streifen entlang des Grenzzauns zum angrenzenden Gelände des Sonderflugplatzes beschränkt, **teils sehr artenreiche Säume**. Die am besten entwickelten Bestände **sind biotopwürdig und teilweise als gesetzlich geschützte Flächen anzusprechen.**

Die Bestände sind zum einen durch die die Grasschicht prägende Fieder-Zwenke* (Brachypodium pinnatum agg.) gekennzeichnet. An weiteren Gräsern treten u. a. Blaugrüne Segge* (Carex flacca), Bleiche Segge* (Carex pallescens), Rotes Straußgras* (Agrostis capillaris), seltener auch Knäuelgras (Dactylis glomerata) oder Glatthafer (Arrhenatherum elatius) auf. Unter den Kräutern fallen zahlreiche Magerkeitszeiger auf, darunter Arznei-Thymian** (Thymus pulegioides s.l.), Echtes Labkraut (Galium verum), Nordisches Labkraut** (Galium boreale), Wirbel-Dost* (Clinopodium vulgare), Kreuzblümchen** (cf. Polygala chamaebuxus), Blutwurz* (Potentilla erecta), Echtes Johanniskraut* (Hypericum perforatum), Kleiner Bibernelle* (Pimpinella saxifraga), Raus Veilchen* (Viola cf. hirta) sowie – selten – Deutscher Ginster** (Genista germanica), Besen-Heide** (Calluna vulgaris), Kleiner Odermennig (Agrimonia eupatoria) und Kleines Habichtskraut* (Hieracium pilosella). Weitere Arten sind u. a. Wiesen-Glockenblume (Campanula patula), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Wiesen-Labkraut (Galium mollugo agg.), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata), Vogel-Wicke (Vicia cracca), Pimpinelle (Pimpinella major).

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Arten rechtfertigen die Zuordnung zu den Magerwiesen, die mit zwei Sternen (**) bezeichneten Arten **die Ansprache als gesetzlich geschützte Flächen**. Aufgrund der bestandsprägenden Fieder-Zwenke und weiterer charakteristischer Arten wird der Bestand den basenreichen

brachgefallenen Magerrasen zugeordnet, wobei mehrere Arten auf oberflächliche Versauerung hindeuten.

Der im Gutachten auf Seite 25 erwähnte **gesetzlich geschützte Bestandstyp** tritt mit wenigen Quadratmetern äußerst kleinflächig im Bereich einer Waldlichtung bzw. an den Rändern eines Fahrwegs im Westteil des Gebiets auf. Die Zuordnung ist über die kleinräumig bestandsbildende Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie die Blutwurz (*Potentilla erecta*) möglich. Neben vordringenden Brombeeren ist u. a. das Rote Straußgras (*Agrostis capillaris*) typisch für den Bestand. Es handelt sich um einen typischen sekundären Bestand (Ersatzgesellschaft), wie er **auch im §30-Schlüssel erwähnt** wird. Vermutlich war der Bestandstyp früher etwas weiter verbreitet und wurde zwischenzeitlich durch die Sukzession zu Brombeergebüschen etc. verdrängt. *Calluna* und v. a. *Potentilla erecta* treten auch vereinzelt, letztere häufiger an anderen Stellen im Bearbeitungsgebiet auf.

Warum wird diese Fläche im Gutachten erwähnt (Z112-GC4030), findet sich aber in der Tabelle bei Anzahl und Fläche mit 0 wieder?

4. Besondere Berücksichtigung bei der weiteren Planung und den Ausgleichsmaßnahmen fordern wir für:

- Erholungswald

Im **Bayerischen Waldgesetz** (Bay WaldG) steht im Art. 9 Erhaltung des Waldes:

(1) ¹Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) ¹Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. ²Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Art. 2 Abs. 2. (...).

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, **Bann- oder Erholungswald** (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
2. (...)

(5) Die Erlaubnis soll **versagt** werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

Im Gutachten auf Seite 28 steht, dass die **besondere Bedeutung des Gebiets für die Naherholung** anhand der Beobachtungen während der vier Erhebungstermine **aktuell bestätigt werden** kann. D. h. eine Rodung ist zu versagen.

- Auswirkungen auf das ABSP-Objekt „Schlagflur im Frohnloher Buchet“

Das im Gutachten auf Seite 28 erwähnte ABSP-Objekt („Schlagflur im Frohloher Buchet“), das im Südosten noch in das Gebiet hineinreicht, ist zu berücksichtigen.

- Besonderer Schutz der Zwergstrauchheiden-Relikte

Die lt. Gutachten Seite 29 festgestellten Relikte von Magerrasen bzw. Zwergstrauchheiden sind als gesetzlich geschützte Flächen anzusprechen; sie sind daher von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung und damit auch als planungsrelevant anzusehen.

- zwei bemerkenswerte Altbuchen im östlichen Gebietsteil
- süd- und westexponierte, teilweise gut ausgebildete Waldrand- und Saumbereiche im westlichen Gebietsteil
- Extensivgrünland und artenreichere Brachen im Südwesten des Gebiets
- struktureicher, durch intensivere Durchdringung von Wald und Offenlandbereichen („Kammerung“) geprägter Landschaftsausschnitt im Südwesten des Gebiets
- effektive Beseitigung von Neophyten

Die im Gutachten, Seite 29, genannte sehr große Bedrohung der floristischen Vielfalt ist – ungeachtet des eigentlichen Vorhabens – durch Einschleppen und bewirtschaftungsbedingte weite Verbreitung invasiver Neophyten gegeben. Insbesondere das Drüsige Springkraut breitet sich derzeit mit enormer Geschwindigkeit aus – besser gesagt: es wird verbreitet. Ohne gezielte Gegenmaßnahmen ist ein Verlust (nicht nur) der floristischen Vielfalt absehbar. Dies bedeutet im Gegenzug auch, dass eine (zumindest im ursprünglichen Planungsansatz vorgesehene) naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen untrennbar an eine effektive Beseitigung der invasiven Neophyten gebunden ist. Alles andere wäre fachlich nicht vertretbar.

B. Forderungen für Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ggf. der Schlingnatter

Bei den bisher durchgeführten Untersuchungen sind saP-pflichtige Arten gefunden worden. Daraus ergibt sich, dass der Gutachter genau erläutern muss, wie mit den zu erwartenden Verbotstatbeständen umzugehen ist. Dafür fehlt noch jedwede Planung. Bis es dafür kein stimmiges Konzept gibt macht, es keinen Sinn das Bauvorhaben weiter voranzutreiben, da es möglicherweise keine akzeptablen Lösungsmöglichkeiten geben kann.

1. Forderungen

- Durchführung einer genauen Untersuchung zur Populationsgröße der Zauneidechse, da die bisherige Untersuchung mit nur 4 Durchgängen an stichprobenartig ausgewählten Transekten nur als Potentialabschätzung angesehen werden kann
- weiterführende Untersuchung zum möglichen Vorhandensein der Schlingnatter, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich im Gebiet befindet und die Nachsuche nicht speziell auf die Schlingnatter abgestimmt war
- Darstellung der Verbotstatbestände im Rahmen der saP
- ggf. (bei entsprechenden Funden) Darstellung der CEF-Maßnahmen u.a. mit genauer Erläuterung zum Vorgehen bei der Vergrämung/Absiedelung und Aussagen zum zeitlichen Vorlauf um die Kontinuität der ökologischen Funktion nachweisbar zu gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Schutzstatus

Zauneidechsen und Schlingnattern sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG = FFH-Richtlinie) im Anhang IV gelistet. Die FFH-Richtlinie wurde über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).!
- Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (Erhaltungszustand lokale Population, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

2.2. Tötung oder Verletzung der Zauneidechsen (§44 Abs. 1 Nr. 1)

Dieser Tatbestand tritt ein, wenn ein Tier z. B. von einem Bagger oder Harvester getötet wird. Desweiteren gehen mit der Verwirklichung der Tatbestandsverletzung (Nr. 3) im Regelfall auch Tötungen und Verletzungen von Individuen einher. Die beiden genannten Verbote haben einen Individuenbezug, d. h. sie sind bereits verletzt, wenn einzelne Tiere bzw. Lebensstätten beeinträchtigt werden.

2.3. Störung der Zauneidechse (§44 Abs. 1 Nr. 2)

Das Störungsverbot spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist.

2.4. Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§44 Abs. 1 Nr. 3)

Der Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist jeweils artenspezifisch zu definieren. Für die Zauneidechse mit ihrem kleinen Aktionsradius und sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit bilden, ist eine „weite“ Definition angebracht (LANA 2010). Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (Schneeweiss, S. 9). Das heißt, dass jeder Eingriff in den Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen kann. (Informationsdienst Umweltrecht e.V.)

3. Anforderungen an die CEF-Maßnahmen

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen
- die Maßnahmen müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren oder ganz beseitigen.
- Die Maßnahmen müssen die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen oder Funktionen der Lebensstätte an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen.
- Die ökologische Funktionsweise solcher Maßnahmen muss nachgewiesen werden.

- Die Durchführung der Maßnahmen und deren Erfolg müssen überwacht werden
- Es muss ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam werden.

Die Vermeidungs- bzw. Vergrämuungsmaßnahmen müssen Beeinträchtigungen von Zauneidechsen bzw. ihrer Lebensstätten verhindern und dürfen nicht selbst zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote führen.

Anforderungen an neue Eidechsenhabitate

- Die vorhandenen Flächen und Strukturen weisen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen auf, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie Nahrung im unmittelbaren Umfeld sind ebenfalls in ausreichender Zahl vorhanden (s. o. unter 3.). Eine neugestaltete Fläche benötigt immer mehrere Jahre Entwicklungszeit bis sie diese Voraussetzungen erfüllt.
- Folgende Kriterien sind zu beachten (vgl. Hubert Laufer, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014, LUBW):
- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen. Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.
- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.
- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.
- Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (keine Abwanderung).

Bei CEF-Maßnahmen muss die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten entsprechen **oder besser** sein. Daher muss die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Schließlich sind im Rahmen von Eingriffsverfahren neu angelegte Lebensräume zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige (mindestens 20-25 Jahre) „reptilienfreundliche“ Pflege ist festzuschreiben. (Schneeweiß, Seite 18)

4. Begründung

Gemeinde Gauting-Bauleitplanung 14/1 „Unterbrunn“

Fachbericht zur faunistischen Bestandsaufnahme von Ralph Hildenbrandt

Seite 20

4.4 Bewertung

Vor allem im westlichen Teil des UG sind für Reptilien geeignete Strukturen mit eng verzahnten Sonn- und Eiablageplätzen und Versteckmöglichkeiten vorhanden. Einige Bereiche haben ihre Eignung im Laufe des Jahres verändert. Das Transekt 02 war im September nicht mehr geeignet; es war vollkommen mit Brennessel- und Springkrautfluren bewachsen. Das Transekt 12 dagegen war bei der ersten Begehung durch fehlende Vegetation kaum geeignet, im September war die Fläche durch den starken Vegetationsaufwuchs 2016 sehr strukturreich und augenscheinlich gut geeignet.

Die Eignung der (potenziellen) Nachweisbereiche unterliegt einer gewissen Dynamik. Durch die Aufforstung der Lichtungen 03 und 07 bspw. werden die Flächen im Laufe der Zeit ihre Eignung für Zauneidechsen verlieren.

Die Anzahl an beobachteten Tiere ist relativ gering. Berücksichtigt man aber die relativ schwere Nachweisbarkeit der Art, ist davon auszugehen, dass es sich dabei nur

um einen kleinen Teil der realen Population handelt. So hat BLANKE (2006) z.B. bei insgesamt 137 Gängen in zwei Jahren maximal 22 % der insgesamt bekannten, individuell erkennbaren Tiere bei einer Begehung angetroffen. Bei nur vier durchgeführten Kartierungen, die auch nicht flächendeckend erfolgten, sondern nur stichprobenartig an ausgewählten Transekten (wie in der vorliegenden Untersuchung) können keine Aussagen über absolute Populationsgrößen gemacht werden.

Quellen:

SCHNEEWEIß, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014):
Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?
Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg,

LANA 2010; Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN, Oberste Naturschutzbehörde)

C. Forderungen des Bund Naturschutz für Schutzmaßnahmen bezüglich Fledermäusen

1.Rechtliche Grundlagen

1.1 Schutzstatus

Fledermäuse sind als gesamte Tiergruppe (Microchiroptera) in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG = FFH-Richtlinie) im Anhang IV gelistet. Die FFH-Richtlinie wurde über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Über das Bundesrecht gilt folgende Bestimmung:

Nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind Fledermäuse

daher **besonders und streng geschützt**.

Vom Schutz erfasst sind lebende und tote Fledermäuse (Begriffsbestimmung Tier S 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

1.2 Verbote

Folgende Handlungen sind nach S 44 Abs. 1 BNatSchG bei Fledermäusen verboten: -

- Zugriffsverbot
- Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten (S 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).!
- Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (Erhaltungszustand lokale Population, S 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Besitzverbot (S 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Der Begriff Störung ist rechtlich weit gefasst und umfasst nicht nur **Störung durch Lärm und Licht**. Eine Störung ist auch die Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermauswochenstube, wenn also die Auswirkungen einer Störung andauern und/oder die arttypischen Lebensweise z.B. durch Verschluss der Einflugöffnung verhindert wird. Nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert**, löst das Verbot aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt dann ein, wenn sich als Folge der Störung der Fortpflanzungserfolg **signifikant und nachhaltig** verringert.

1.3 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (S 45 Abs. 7 BNatSchG)

Für die Beseitigung oder Veränderung eines Fledermausquartiers ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des S 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nach S 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zuständig sind hier die jeweiligen höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungen.

In der Praxis sind als Ausnahmetatbestand zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder unzumutbare Belastungen Betroffener im privaten Bereich relevant. Im letzteren Fall kann gemäß S 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des S 44 BNatSchG gewährt werden.

Eine Ausnahme zur Beseitigung eines Quartiers darf nur zugelassen werden, wenn es **keine andere zumutbare Alternative** gibt und sich der **günstige Erhaltungszustand der Population** einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **nicht verschlechtert** (S 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Bevor eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, muss die zuständige höhere Naturschutzbehörde also folgende Voraussetzungen prüfen:

- Wurden alle möglichen und zumutbaren Alternativen geprüft und ist keine andere zufriedenstellende Lösung möglich?
- Sind erhebliche wirtschaftliche Schäden eingetreten oder zu erwarten?
- Bleibt durch die Maßnahme die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?

Unsere Einschätzung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Gewerbegebiet, dass von der Gemeinde in Größe und Umfang so geplant wurde, dass es anscheinend keinen Alternativ-Standort gibt. Es liegt keine Alternativenprüfung für ein kleineres Gewerbegebiet vor, weshalb der Punkt „keine zumutbare Alternative“ nicht gegeben ist.

Erhebliche wirtschaftliche Schäden sind zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten und nur zu erwarten, wenn man unbedingt an diesem Konzept festhalten will.

Durch die Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich verschiedene lokale Populationen in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern, da ein essentielles Nahrungshabitat für eine unabsehbare Zeit verschwindet.

2. Bestandssituation

Die folgenden Ausführungen beziehen sich in ihrer Gesamtheit auf das Gutachten:

Gemeinde Gauting - Bauleitplanung 14/1 „Unterbrunn“

Fachbericht zur faunistischen Bestandsaufnahme (Schmetterlinge, Reptilien, Fledermäuse) von Dipl.Biol. Ralph Hildenbrandt, Stand 15.09.2016

2.1. Arten

In dem Gutachten wird mehrfach darauf hingewiesen, dass eine genaue Kenntnis über das exakte Vorkommen von Fledermausarten und ihrer Quartiere **alleine durch akustische Erfassung nicht möglich ist.**

Hildenbrandt, Seite 35, 5.3. Bewertung, Zeile 1: *Anhand von aufgezeichneten Rufsequenzen die Abundanz von Fledermausarten ab zu schätzen ist generell nur eingeschränkt möglich.*

Hildenbrandt, Seite 36, 5.3 Bewertung, Zeile 3-14

Die vorhandenen Daten weisen weiterhin Kenntnislücken auf. Aufgrund der weiten Verbreitung vieler Fledermausarten ist von der Existenz bisher nicht bekannter Quartiere im Umfeld des UG auszugehen. Aufgrund ihrer Mobilität sowohl bezüglich ihres Aktionsradius in einer Nacht als auch dem Quartierwechselfverhalten bzw. den saisonalen Wanderungen vieler Arten ist im Umfeld des UG ein zumindest sporadisches Auftreten weiterer Arten nicht ausgeschlossen (z.B. Breitflügelfledermaus, Klein- abendsegler). Darüber hinaus lassen sich einige Arten rein akustisch nicht von Wechselungsarten trennen (z.B. Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus oder Braunes und Graues Langohr), weshalb ohne weiterführende Untersuchungen, z.B. mit Netzfängen, nach aktuellem wissenschaftlichen Stand keine exakte Artzuordnung möglich ist. Gleiches gilt auch für eine bessere Einschätzung der Häufigkeit des Auftretens besonders leiser Arten (Langohren, Mausohr, Bechsteinfledermaus), die bei akustischen Untersuchungen allenfalls stark unterrepräsentiert nachgewiesen werden können.

Hildenbrandt, Seite 38, 5.3. Bewertung, Zeile 2-3

Eine Unterscheidung ist aber nur in der Hand (Netzfang) möglich, weshalb die Brandtfledermaus vermutlich recht häufig auch übersehen wird.

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 39, Zeile 5-6

Unwahrscheinlich, aber gänzlich auszuschließen ist ein Auftreten der extrem leise rufenden Art im UG ohne intensive Durchführung von Netzfängen aber nicht.

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 41, Zeile 16-21

Zumindest bei dem sehr leise rufenden Mausohr ist eine Unterrepräsentation bei der rein akustischen Untersuchung anzunehmen. Da die stellenweise vorhandenen lichtereren Fichtenwälder mit kaum ausgeprägtem Unterwuchs, ebenso wie Grünland, für das bodengebunden jagende Mausohr potenziell gut geeignete Jagdgebiete darstellen, ist durchaus auch von einem regelmäßigen Auftreten im UG auszugehen.

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 43, Zeile 22-27

Mit Ausnahme bestimmter sehr leise rufender Arten (Braunes Langohr, Großes Mausohr), bei denen von einer erschwerten Nachweisbarkeit und somit einer gewissen Unterrepräsentation auszugehen ist, kann für die verbleibenden Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine essentielle Funktion des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.

Forderungen:

- Die Daten stammen aus dem Jahr 2016. Eine erneute Überprüfung mithilfe von **Netzfängen** sichert eine qualifizierte Aussage über vorkommende Arten und deren Schutz.

2.2 Quartiere

Im Gutachten wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es im UG Quartiere geben kann, die nicht bekannt sind.

- Zwergfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 37, Zeile 12-18

Da die Art generell mehr oder weniger ganznchtig im UG nachgewiesen wurde, ist von einem Quartier oder einem Quartierverbund der Art vmtl. an einem Gebude in nherer Umgebung zum UG auszugehen (z.B. im Siedlungsbereich Gilching, dem angrenzenden Gewerbegebiet oder im Flughafenareal)

*Auch die Nutzung von Gebudequartieren, Baumhohlen oder Nistkasten **innerhalb des UG** durch Einzeltiere (meist Mannchen) oder Teile des Quartierverbundes ist nicht ausgeschlossen.*

- Bartfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 38, Zeile 16-18

*Der fruhste Nachweis erfolgte bereits 23 Minuten nach SU (Standort 4C), weshalb zumindest **Einzelquartiere innerhalb des UG** oder in unmittelbarer Nhe recht wahrscheinlich sind (Ausflugsbeginn nach SKIBA 2009 etwa 10 - 40 Min. nach SU).*

- Wasserfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 38, Zeile 31-36

*Einzelne Rufsequenzen wurden aber auch kurz nach Beginn der Ausflugszeit aufgezeichnet (z.B. 27 Min. nach SU am Standort 4C am 06.08. und 29 Min nach SU am Standort 5B am 01.09.2016), **so dass ein ubertagen von Einzeltieren im UG** bzw. dem nheren Umfeld **nicht unwahrscheinlich** ist. Die Art zahlt zu den meist baumhohlenbewohnenden Arten und wechselt im Sommer regelmaig ihre Quartiere.*

- Rauhautfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 40, Zeile

*Die Art ist recht kalteresistent und uberwintert sowohl in Baumhohen als auch regelmaig in Holzstapeln, weswegen eine **ganzjahrige Nutzung des UG** durch die Art erfolgen kann. Die Art wurde regelmaig mehr oder weniger im gesamten UG mit einer geringen Aktivitatsdichte angetroffen. Einzelne Nachweise vor allem am Standort 2C (Windwurfflache im Zentrum des UG) wurden mit 18 - 21 Minuten nach SU recht fruh aufgezeichnet, weshalb **auch ubertagende Einzeltiere** im UG bzw. dessen Umfeld **nicht unwahrscheinlich sind**.*

- Groes Mausohr und Fransenfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 41, Zeile 12-14

*Beide Arten konnen auch Baumquartiere nutzen (beim Mausohr v.a. Mannchen und Weibchen als Ausweichquartier z.B. bei einsetzendem Regen), so dass **auch ubertragungen im UG gut moglich sind***

- Mopsfledermaus

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 43, Zeile 14-16

*Ein sporadisches Auftreten dieser Art, die gerne Quartiere **hinter abstehender Rinde** nutzt, ist in Waldgebieten aber in fast ganz Bayern **nicht auszuschlieen**.*

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 43, Zeile 28-36

*Genutzte Fledermausquartiere wurden nicht gefunden, es haben sich durch einige besonders fruhe Aufzeichnungspunkte **aber Hinweise auf Quartiere im UG** bzw. dem nheren Umfeld (ca. 1 km) ergeben. Dabei konnen sowohl die wenigen Gebude im*

UG genutzt werden (i.W. zwei kleine Betriebsgebäude und eine private Hütte), als auch natürliche Baumquartiere und Nistkästen. Die genaue Lokalisation und Quantifizierung dieser Strukturen wird durch das Büro Schober im weiteren Verlauf der Untersuchungen noch ermittelt werden.

Möglicher Verbotstatbestand:

- Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (Erhaltungszustand lokale Population, S 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Forderungen :

- Einsicht in die Methodik und die Ergebnisse des Büro Schober
- Darlegung der Schutzmaßnahmen
- Telemetrie laktierender Weibchen zur sichern Auffindung von Wochenstuben
- Eine Erfassung alle Quartiere an Bäumen, um den Ausgleich zu planen
- Alle Maßnahmen, die Hildenbrandt in seinem Gutachten erwähnt

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Zeile 12-20

Durch eine Optimierung des Quartierpotenzials der Ausgleichsflächen lässt sich einer möglichen Beeinträchtigung von Lebensstätten durch den Verlust von Nahrungshabitaten hinsichtlich der ökologischen Fitness der lokalen Population entgegenwirken, da die Verfügbarkeit von geeigneten Quartieren aktuell als einer der bedeutendsten ökologischen Limitierungen anzusehen ist. Neben der auf langfristige Verbesserung abzielenden Entwicklung höhlenbaumreicher Bestände sind hier vor allem die Ausbringung von Nistkästen, die künstliche Schaffung von Initialhöhlen oder absterbenden Biotopbäumen und der Erhalt und Versatz natürlicher Höhlen bei der Baufeldfreimachung als relevante Maßnahmen aufzuführen.

2.3. Nahrungshabitat

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 44, Zeile 22-27

*Aufgrund der Größe des geplanten Gewerbegebietes ist insgesamt auch trotz der unterdurchschnittlichen Aktivitätsdichte **vom Verlust essentieller Nahrungshabitate** für umliegende Quartiere, v.a. der Zwergfledermaus, der Bartfledermaus und der Wasserfledermaus, auszugehen. Vorsorglich sollte Gleiches auch für das Braune Langohr angenommen werden, da zu einer Beurteilung dieses Sachverhaltes anhand der akustischen Erfassungen nicht ausreichend Datengrundlagen vorhanden sind*

Hildenbrandt, 7. Zusammenfassung, Seite 47, Zeile 6-9

*Im Zuge der Fledermauserfassung konnte die Nutzung des UG durch mindestens 11 Arten belegt werden. Dabei ist **das UG zumindest für einzelne lokale Populationen in seiner Gesamtheit als essentielles Nahrungshabitat zu werten**. Bei der weiteren Planung ist daher vermehrt auch auf diese Tiergruppe zu achten.*

Möglicher Verbotstatbestand:

- Erhaltungszustand lokale Population, S 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, darf sich nicht verschlechtern.

Forderungen:

- Wie vom Gutachter aufgeführt „gilt es eine zu große zeitliche Lücke zwischen dem Verlust der aktuellen Jagdhabitats und den Ausgleichsflächen zu vermeiden“. Da die zukünftig aufgeforsteten Waldflächen mit einer Baumgröße von 70-120cm erst in ca.30-40 Jahren als funktionstüchtiger Wald gewertet werden können, spielt dieser Punkt eine zentrale Rolle. Wir schließen uns daher den folgenden Empfehlungen des Gutachters an.
- Es müssen kurzfristig reifende Flächen, wie extensives Grünland mit Mahdkonzept, Stillgewässer, Ruderalflächen, arten – und blütenreiche Hecken und Säume, so rechtzeitig bereitgestellt werden, dass sich die Ernährungssituation der Fledermäuse nicht dramatisch verschlechtert.
- Die Flächen müssen räumlich an Bereiche mit hohem Quartierpotenzial angebunden sein und nicht durchbrochen werden durch durchgehende Lichtriegel oder stark befahrene Straßen ohne Querungshilfen.
- Die Waldentwicklung muss struktur- und artenreich angelegt werden
- In Teilbereichen sind unterwuchsarme Hallenwälder förderlich.

2.4 Beeinträchtigung durch Licht

Hildenbrandt, 5.3. Bewertung, Seite 45, Zeile 21- 29

*Ein weiterer bedeutender Aspekt bei der Berücksichtigung der Fledermäuse im weiteren Planungsverfahren ist die Gestaltung des Beleuchtungskonzeptes des Gewerbegebietes. Entstehen im Zuge der betrieblichen Nutzung durch die Gewerbe oder die Infrastruktur nennenswerte Lichtemissionen in umliegende Wälder und Grünflächen, so führt dies zu einer unter Umständen **weiteren erheblichen Beeinträchtigung umliegender Nahrungshabitats**. Bei eigenen Kartierungen wurden je nach Topografie und der Vegetation in einem Umfeld von fast 500 Meter um hell beleuchtete Areale (z.B. Logistikzentrum) i.d.R. nahezu keine lichtempfindlichen Fledermausarten mehr nachgewiesen.*

Möglicher Verbotstatbestand:

- Erhaltungszustand lokale Population, S 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, darf sich nicht verschlechtern.

Forderungen:

- Für die lichtmeidenden Arten, wie Bechstein-, Langohr-, Mops-, Mausohr- und Bartfledermaus, wird das komplette Gebiet als Jagdgebiet ausfallen, da das neue Gewerbegebiet Licht in die Ausgleichsflächen emittieren wird. Für diese Arten kann man den Eingriff daher nur ausgleichen, indem ein abseits von Lampen befindlicher Wald optimiert wird. Die Größe des zu optimierenden Waldes sollte mindestens dem Eingriffsbereich abzüglich der dort derzeit ungeeigneten Flächen (dichter junger Fichtenwald) entsprechen.
- Entwicklung eines geeigneten Beleuchtungskonzeptes
- Für lichtunempfindliche Arten, die auch im Gewerbegebiet jagen, soll extensiv gepflegtes Begleitgrün angelegt werden um das Insektenvorkommen zu erhöhen.

D. Schlussbemerkungen

Der BN ist erstaunt über die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Es wird mit ihnen in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung in keiner Weise die Steuerungsfunktion dieses wichtigen Instruments der Planung erfüllt.

Auch die Alternativenprüfung ist mehr als oberflächlich. Sie ist mit dem Ziel erstellt worden, ein schon vorher festgelegtes Gebiet als am besten geeignet herauszufiltern.

Der BN lehnt daher diese Planung, die in nie dagewesener Art die Natur zerstört, ab.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Anhang:

- IDUR Schnellbrief 205 Nov/Dez 2017, S.68/69 Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern erfüllen die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht
- Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - ANLiegen Natur 39(1): 27-35, Laufen

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail guenter.schorn@gmx.net